

## Ökonomische Wirkungsanalyse

rechtfertigt, Gemeinden, die sich in der Vergangenheit (womöglich mutwillig) verschuldet haben, bevorzugt zu behandeln (auszukaufen).

Insgesamt geraten die *bedarfsorientierten* Mechanismen des Finanzausgleichs (insbesondere die Mindestausstattung) aus zwei Richtungen unter Druck. Einerseits erweitert sich die Kluft zwischen reichen und armen Gemeinden zusehends, wodurch das Anhebungserfordernis steigt, um interkommunale Gerechtigkeit zu erreichen. Andererseits greift das Land diskretionär in den (vertikalen) Finanzausgleich ein und verkleinert die Finanzausgleichsmasse zu seinen Gunsten. *Das zunehmend ungleiche interkommunale Steueraufkommen würde also ein grösseres Finanzausgleichsvolumen erfordern. Letzteres wird jedoch gleichzeitig seitens der Landesebene knapp gehalten.*

### 4.6.3.2.5 Reformperspektiven

Die kleinstaatlichen (intimen) Verhältnisse in Liechtenstein liessen es in der Vergangenheit zu, dass bei Auftreten unerwünschter Entwicklungen diskretionär in den Finanzausgleich eingegriffen wurde. Dies geschah mitunter *ex post* (nach Vorliegen des Ergebnisses), wie es etwa die Übergangsregelung für das Jahr 1995 zeigt. Solche Verhandlungen wären in einem grösseren Staatengebilde nicht denkbar. Ob der Finanzausgleich durch die Neuregelung eine grössere Stabilität aufweist und daher auf höhere Akzeptanz stösst, wird die Zukunft weisen. Eine kritische Grenze besteht in Form des Landesmittels, bei dessen Überschreiten weitreichende Folgen (Minderzuteilung) für die betreffende Gemeinde eintreten.

Eine grössere Reform des horizontalen Finanzausgleichs sollte unseres Erachtens das *Aufkommensprinzip* über den gesamten Bereich zur Geltung bringen. Dies könnte dadurch erreicht werden, dass die Gemeinden die Spitzen des eigenen Steueraufkommens<sup>301</sup>, die über das Niveau der Gemeinde mit dem geringsten Steueraufkommen hinausgehen, (zum Teil) behalten dürfen. Damit wäre *für alle Gemeinden* ein Anreiz gegeben, eigene Steuerquellen zu erschliessen beziehungsweise zu pflegen.

Bezüglich des *Bedarfsprinzips* sollte ein erheblicher Anteil der Finanzausgleichsabgaben nach der Bevölkerungszahl ausgerichtet werden.

<sup>301</sup> Gemeint sind die Vermögens- und Erwerbssteuer, die Grundstückgewinnsteuer und die Kapital- und Ertragssteuer.